

Gemeinde B i t z  
Zollernalbkreis

---

Anlage 13 zur Satzung über den  
B e b a u u n g s p l a n  
für das Gebiet

Im Steinernen Kreuz - Beim Galthaus  
nördl. Teil (Beim Galthaus)

Vorschriften über Art und Maß der  
baulichen Nutzung

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Die Einteilung in Mischgebiete (MI) und Gewerbegebiete (GE) ist aus dem Lageplan ersichtlich.

In den Mischgebieten ist es nicht gestattet, Lagerplätze anzulegen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

a) Zahl der Vollgeschosse:

Maßgebend sind die Einträge im Lageplan.

Ergänzend wird bestimmt:

Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen sind Richtwerte, die um nicht mehr als 30 cm über- bzw. unterschritten werden dürfen.

b) Grundflächenzahl: siehe Lageplan

c) Geschoßflächenzahl: siehe Lageplan

III. Baugestaltung

§ 3

a) Gebäudestellung, Firstrichtung und Dachneigung ergeben sich aus den Einträgen im Lageplan.

b) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 4

Kniestöcke sind nur bei eingeschossiger Bauweise zulässig (I u. I UG). Sie dürfen vom Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Sparrenschwelle nicht höher als 50 cm sein. Dachdeckungen aus Metall sind nicht zulässig.

Nur Ziffer 2-5!  
gilt

→ siehe Satzung  
vom 4.10.77

§ 5

Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist gestattet.

§ 6

Einfriedigungen, Sichtfelder

Geschlossene Einfriedigungen, ausgenommen Sockelmauer, sind nicht zulässig.

Entlang der Straße dürfen folgende Höhen nicht überschritten werden:

Sockelmauern	30 cm
Gesamthöhe	100 cm

Im Bereich der eingetragenen Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind Sichthindernisse mit mehr als 70 cm über der Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

§ 7

Stützmauern

Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 8

Garagen

Garagen, die ohne Grenzabstand gegeneinander gebaut werden, müssen nach Form und Farbe als einheitlicher Baukörper erscheinen.

Der Abstand zwischen Garageneinfahrt und Gehweggrenze muß mindestens 5,50 m betragen.

Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig. Einzelgaragen sind an den Hauptbaukörper anzubauen oder anzubinden.

Bitz, den 27. August 1974  
Bürgermeisteramt:



Im Steinernen Kreuz - zum Galthaus

1978/01.02.